

ENTWURF (Stand: 06.11.2019)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über Finanzausgleichsleistungen des Landkreises Bad Kreuznach
an die Stadt Bad Kreuznach gemäß § 25 Abs. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

für Kosten der Kindertagesstätten

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. 1999, S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 463) wird zwischen

dem Landkreis Bad Kreuznach, vertreten durch die Landrätin
- nachfolgend Landkreis genannt -

und

der Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
- nachfolgend Stadt genannt -

Folgendes vereinbart:

§ 1

Kostenerstattung für Kindertagesstätten

(1) Voraussetzung für die Bezuschussung durch den Landkreis ist die Aufnahme in den städtischen Kindertagesstätten-Bedarfsplan nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die jährlichen Bedarfsplanungen von Stadt und Landkreis sind abzustimmen. Hierzu werden mindestens halbjährliche Abstimmungstermine der beiden Jugendämter vereinbart. Die nach dem Kita-Zukunftsgesetz für die Verwendung des Sozialraumbudgets erforderliche Konzeption wird dem Landkreis zur Kenntnis vorgelegt.

(2) Die der Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstehenden Kita-Personalkosten werden zu **75 v. H.** erstattet. Eine angemessene Eigenleistung der Träger und die Beteiligung der Stadt an den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft werden vorausgesetzt. Diese bemisst sich nach den gesetzlichen Regelungen und den mit den übrigen Trägern und Kommunen im Geltungsbereich des Landkreises Bad Kreuznach geschlossenen Vereinbarungen (nach dem Kita-Zukunftsgesetz ab 01.07.2021).

(3) Elternbeiträge werden nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Stadt und Landkreis Bad Kreuznach übereinstimmend festgesetzt.

(4) Die Abrechnung der Personalkosten und des Sozialraumbudgets erfolgt auf der Grundlage der Abrechnung mit dem Land unmittelbar nach deren Erstellung. Kostenentwicklungen werden entsprechend begründet. Für die der Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstehenden Personalkosten im Verwaltungsbereich Kindertagesstätten erstattet der Landkreis eine jährliche Pauschale von **42.000 €**.

(5) Auf die Erstattung hat der Landkreis zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eine Abschlagszahlung in Höhe von jeweils einem Viertel des letzten endgültigen Rechnungsergebnisses zu leisten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage des endgültigen Bescheides über die Landeszuweisungen.

(6) Die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten der Kindertagesstätten in der Stadt Bad Kreuznach erfolgt in Höhe von **75 v. H.** der Förderbeträge gemäß den für den Landkreis geltenden Richtlinien.

(7) Die Stadt Bad Kreuznach nimmt die Hälfte der Plätze der Kindertagesstätte des Waldorf-Vereins Bad Kreuznach e. V. mit Sitz in Traisen in den Bedarfsplan auf. Landkreis und Stadt Bad Kreuznach nehmen gemeinsam die Aufgaben als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahr. Alle administrativen Aufgaben, die die Abrechnung der Personalkosten nach den gesetzlichen Vorschriften betreffen, übernimmt das Kreisjugendamt. Die Landeszuwendungen für die Einrichtung werden über das örtlich zuständige Kreisjugendamt geleistet und mit dem Land abgerechnet. Die Stadt Bad Kreuznach übernimmt die anteiligen, hälftigen Personalkosten in gleicher Höhe wie eine Sitzgemeinde. Der Landkreis macht diese Kostenanteile (Vorauszahlungen und Abschlussrechnungen) bei der Stadt geltend. Eine zusätzliche Abrechnung im Rahmen dieser Vereinbarung entfällt. Die Beteiligung an Investitionskosten erfolgt nach den Richtlinien des Landkreises über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten der Kindertagesstätten. Die Stadt wird für die Hälfte der Plätze einer Sitz- bzw. Zuordnungsgemeinde gleichgestellt.

§ 2

Dauer der Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt ab 01.01.2020 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Stadt und Landkreis vereinbaren, sechs Monate nach Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zum Kita-Zukunftsgesetz die Vereinbarung inhaltlich zu überprüfen, das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren und notwendige Anpassungen der Vereinbarung vorzunehmen.

- (2) Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen, erstmals zum **31.12.2021**.
- (3) Wenn die Stadt aus dem Kreisverband ausscheidet, tritt die Vereinbarung außer Kraft. Dasselbe gilt, wenn die Bestimmung der Stadt zum örtlichen Jugendhilfeträger gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 AGKJHG widerrufen wird.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (5) Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält zwei Ausfertigungen.
- (6) Diese neue Vereinbarung wird mit Wirkung zum 01.01.2020 geschlossen. Die bisherige Vereinbarung tritt damit außer Kraft.

§ 3

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Für den Landkreis Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, den

Für die Stadt Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, den

Siegel

Siegel

.....
Bettina Dickes
Landrätin

.....
Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin